Nürnberg, 20.10.2020

ERLAUBNIS

zur Arbeitnehmerüberlassung

Nach den §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Regelung der Arbeitnehmerüberlassung (AÜG) wurde der Firma

LSZ Arbeitnehmerüberlassungs GmbH Am Schlosspark 75 56564 Neuwied DEUTSCHLAND

die seit 17. Oktober 1997 geltende Erlaubnis zur Überlassung von Arbeitnehmern ab dem 17. Oktober 2000 unbefristet erteilt.

im Auftrag

Arbeitnehmerüberlassung in Betriebe des Baugewerbes für Arbeiten, die üblicherweise von Arbeitern verrichtet werden, ist unzulässig. Sie ist zwischen Betrieben des Baugewerbes gestattet, wenn der verleihende Betrieb nachweislich seit mindestens <u>drei Jahren</u> von denselben Rahmen- und Sozialkassentarifverträgen oder von deren Allgemeinverbindlichkeit erfasst wird (§ 1 b AÜG). Dieser Nachweis ist mit Beginn des Verleihs vom Verleiher in geeigneter Weise vorzuhalten.

Diese Erlaubnisurkunde ist Eigentum der Bundesagentur für Arbeit und auf Verlangen zurückzugeben. Sie ist unaufgefordert zurückzugeben, wenn die Erlaubnis erlischt. Eine unbefristete Erlaubnis erlischt, wenn der Verleiher von der Erlaubnis drei Jahre lang keinen Gebrauch gemacht hat.